

## **Polizeiverordnung**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung), geändert am 21.01.1997, 13.11.2001, 22.02.2005 und 12.10.2021

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 12.10.2021 folgende Verordnung beschlossen:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG). § 2 Abs. 2 StrG ist zu entnehmen, was zu den öffentlichen Straßen gehört.
- (2) Gehwege sind die grundsätzlich dem Fahrzeugverkehr entzogenen und dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, ohne Rücksicht auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen und ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Abschnitt 4 StVO sowie Treppen (Staffeln).
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Uferböschungen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Fest- und Sportplätze sowie Liegewiesen und Grillplätze.
- (4) Als Innenbereich gelten die im Siedlungszusammenhang liegenden Gebiete. Die nähere Bestimmung von Beginn und Ende des Innenbereichs richtet sich nach dem tatsächlichen Bebauungszusammenhang.
- (5) Öffentliche Einrichtungen sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder

angebracht sind (z.B. Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte und Fahrgastunterstände).

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe allgemein und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr die Mittagsruhe anderer durch private Handlungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (3) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Gemeindeveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen und Sirenen,
  - c) für das Läuten von Kirchenglocken.

### **§ 3**

#### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es – auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen – verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen sowie aufheulen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen,
- d) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten, Unterführungen oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern unnötig laufen zu lassen,
- e) mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben.

## **§ 4**

### **Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsräumen**

- (1) In Gaststätten (auch aus solchen, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden) und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlich falls geschlossen zu halten.
- (2) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

## **§ 5**

### **Lärm von Sport-, Spiel-, Bolz- und Grillplätzen**

- (1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden. Dies gilt nicht bei der Benutzung durch Schulen oder Vereinen im Rahmen des Sportunterrichts oder des Vereinssports.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, bleiben unberührt.
- (3) Bolz- und Grillplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (4) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.

## **§ 6**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr und 7.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und Sonn- und Feiertags nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

### **Abschnitt 3**

#### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **§ 7**

##### **Wertstoffsammelbehälter und Glascontainer**

Wertstoffsammelbehälter und Glascontainer dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

#### **§ 8**

##### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird und andere durch Geruch oder Lärm nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- (2) Der Beginn der Haltung von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde wie auch die Beendigung der Haltung und die Abgabe des Tieres unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.
- (4) Im gesamten Innenbereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30-34 Baugesetzbuch), auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (5) Es ist verboten, Hunde, ausgenommen Blindenhunde, Therapiehunde und Polizeihunde, mitzuführen auf:
  - a. Kinderspielplätzen,
  - b. Liegewiesen,
  - c. Schulhöfen,
  - d. Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern,
  - e. Bolzplätzen,
  - f. Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel, sofern sie nicht unter das Waldgesetz fallen, soweit sie öffentlich genutzt werden.
- (6) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft, insbesondere Kot, nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen, landwirtschaftlichen Flächen oder fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Fütterung von Tauben-, Wasservögeln und anderen Wildtieren**

- (1) Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen nicht gefüttert werden, es darf für sie auch kein Futter ausgelegt werden.
- (2) Das Fütterungsverbot für verwilderte Haustauben und Wildtauben sowie das Verbot des Auslegens von Futter, das für verwilderte Haustauben und Wildtauben bestimmt ist, gilt nicht für eingerichtete Taubenschläge.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für alle Wasservögel, z.B. Enten, Schwäne, Wild- oder Graugänse oder Rallenvögel sowie andere Wildtiere, z.B. Füchse, Waschbären im Gemeindegebiet.

## **§ 10**

### **Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen**

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (vgl. § 1) ist es verboten:

- a. Fahrzeuge abzuwaschen, abzuspitzen sowie an diesen Ölwechsel und Reparaturen vorzunehmen,
- b. übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten auszugießen. Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrige Behandlung von Kleinmüll und Abfällen**

- (1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchwühlt werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.
- (2) In öffentlichen Abfallbehälter dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbe-, Sperrmüll oder Altpapier, einzuwerfen.
- (3) Es ist verboten Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummi, Tüten und Hundekotbeutel wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (4) Wilde Ablagerungen von Müll sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz verboten.

## **§ 12**

### **Belästigungen durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind und das übliche Düngen der landwirtschaftlichen Grundstücke, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 13**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Sortierbehälter bereitzustellen. Diese sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal am Tag, zu leeren.

## **§ 14**

### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen und als Trinkwasser zu gebrauchen. Die Verwendung von elektrisch oder mechanisch betriebenen Pumpen zur Hochbeförderung von Wasser aus öffentlichen Brunnen ist untersagt.

## **§ 15**

### **Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und -mobilen**

- (1) Zelte, Wohnwagen und –mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze im Innenbereich zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzer ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 16**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Plätzen Straßen, Plätzen und (Geh-)Wegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen und auf landwirtschaftlichen Flächen ist untersagt:
  - a. das Lagern und Nächtigen,
  - b. das bandenmäßige oder organisierte, die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche, aggressive oder beleidigende

- Betteln, das Anstiften Dritter zu dieser Art des Bettelns und generell das Betteln von Kindern, d.h. wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist, und in Begleitung von Kindern,
- c. das Verrichten der Notdurft außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen,
  - d. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes,
  - e. Pöbeln, Aufdringlichkeit, Belästigung und Provokation,
  - f. das Spucken oder Speien.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 17 Luftballone**

- (1) Luftballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas gefüllt, aufbewahrt oder ausgegeben werden.
- (2) Die Vorschriften der Luftverkehrsordnung bleiben unberührt.

### **§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt:
- a. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
  - b. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder sonst erkennbar ist.
- (4) Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

(5) Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4** **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 19** **Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

- a. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren,
- b. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern,
- c. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben; wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
- d. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
- e. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- f. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- g. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
- h. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten oder Boot zu fahren,
- i. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu einem Alter benutzt werden, das für den jeweiligen Kinderspielplatz bestimmt ist.

## **Abschnitt 5 Ratten- und Ungezieferbekämpfung**

### **§ 20 Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer**

(1) Die Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt (Verpflichtete) von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen

auf Gemeindegebiet, sind verpflichtet, wenn sie Ratten- und Ungezieferbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten und Ungeziefer beseitigt sind.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Ratten- und Ungezieferbekämpfung für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. Den beauftragten der Ortpolizeibehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Feststellung des Ratten- und Ungezieferbefalls und zur Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Maßnahme ist das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf dem betroffenen Grundstück oder der Örtlichkeit zu dulden. Diese kann einem nach ISO EN 17024 zertifizierten Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Absatz 1 verpflichteten Personen übertragen werden, ausgenommen bei Durchführung einer allgemeinen Ratten- und Ungezieferbekämpfung in der ganzen Gemeinde oder eines Teils des Gemeindegebietes.

### **§ 21 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen**

(1) Die Anwendung von Ratten- und Ungezieferbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltend besonderen Vorschriften.

(2) Vor Beginn der Bekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten und Ungeziefer zugänglichen Orten zu entfernen.

- (3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen, Wild-, Nutz- oder- Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in verschlossenen Räumen nicht unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.
- (4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnhinweise deutlich aufmerksam zu machen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Menschen, Wild-, Nutz- oder Haustieren das Gegenmittel bezeichnen sowie die Notrufnummer der Giftnotrufzentrale benennen.
- (5) Nach ISO EN 17024 zertifizierte Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines Verpflichteten nach § 20 Absatz 1 oder seines Beauftragten auslegen.

## **Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 22 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung von Ausnahmen ist bei der Ortpolizeibehörde zu beantragen.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 die Nacht- oder Mittagsruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar stört,
  3. entgegen § 3 innerhalb und außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen oder aufheulen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörendem Lärm verursacht, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten, Unterführungen oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern unnötig laufen lässt, mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen, stört,
  6. entgegen § 5 Abs. 1 Sportplätze benützt,
  7. entgegen § 5 Abs. 3 Bolz- und Grillplätze benützt,
  8. entgegen § 5 Abs. 3 Spielplätze benützt,
  9. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  10. entgegen § 7 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benützt,
  11. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
  12. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten, die Abgabe oder die Beendigung gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  13. entgegen § 8 Abs. 3 Bienenstände aufstellt,
  14. entgegen § 8 Abs. 4 als Hundeführer Hunde im Innenbereich nicht an der Leine führt oder Hunde ohne Begleitung frei herumlaufen lässt,
  15. entgegen § 8 Abs. 5 zu den dort genannten Örtlichkeiten Hunde mitnimmt,

16. entgegen § 8 Abs. 6 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegte Notdurft, insbesondere Kot, nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 9 verwilderte Haustauben, Wildtauben und Wasservögel sowie andere Wildtiere füttert bzw. Futter auslegt,
18. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen abwäscht, abspritzt, an diesen Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt oder auf diesen Flächen übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
19. entgegen § 11 Abs. 1 Müll oder Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchwühlt,
20. entgegen § 11 Abs. 2 in öffentliche Abfallbehälter andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
21. entgegen § 11 Abs. 3 Gegenstände aller Art wegwirft oder ablagert, außer dies erfolgt in hierfür bestimmte Abfallbehälter,
22. entgegen § 12 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, wodurch Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
23. entgegen § 13 geeignete Sortierbehälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und diese nicht mindestens einmal am Tag leert,
24. entgegen § 14 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt sowie elektrische oder mechanische Pumpen benützt,
25. entgegen § 15 Zelte oder Wohnwagen und-mobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
26. entgegen § 16 Abs. 1 a nächtigt,
27. entgegen § 16 Abs. 1 b bandenmäßig oder organisiert, die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich, aggressiv oder beleidigend bettelt oder Dritte zu dieser Art des Bettelns anstiftet und oder in Begleitung von Kindern bettelt oder Kinder betteln lässt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 c die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 16 Abs. 1 d Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
30. entgegen § 16 Abs. 1 e andere bepöbelt, belästigt oder provoziert,
31. entgegen § 16 Abs. 1 f spuckt oder speit,
32. entgegen § 17 Luftballone mit brennbaren Gas füllt, aufbewahrt oder ausgibt,

33. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
34. entgegen § 18 Abs. 4 weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 a Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
36. entgegen § 19 Abs. 1 b außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrren überklettert,
37. entgegen § 19 Abs. 1 c außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt,
38. entgegen § 19 Abs. 1 d Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
39. entgegen § 19 Abs. 1 e Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
40. entgegen § 19 Abs. 1 f Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
41. entgegen § 19 Abs. 1 g Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
42. entgegen § 19 Abs. 1 h Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet oder Boot fährt,
43. entgegen § 19 Abs. 1 i Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
44. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
45. entgegen § 20 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Ratten- oder Ungezieferbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Ratten- oder Ungezieferbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt, bis sämtliche Ratten oder sämtliches Ungeziefer beseitigt sind,
46. entgegen § 20 Abs. 2 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Ratten- und Ungezieferbefalls oder zur Überwachung der Ratten- und Ungezieferbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet oder auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder das Auslegen von Bekämpfungsmitteln nicht duldet,

47. entgegen § 21 Abs. 2 und Abs. 3 vor Beginn der Bekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt oder die Schutzvorkehrung nicht beachtet,
48. entgegen § 21 Abs. 4 die Auslegung von Warnhinweisen sowie die Anbringung Informationen über das verwendete Präparat, Gegenmittel und Notrufnummer nicht vornimmt,
49. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
50. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Absatz1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die Änderungen dieser Polizeiverordnung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinenbronn, den 13.10.2021

Gez .Ronny Habakuk  
Bürgermeister

### **Hinweis für die Veröffentlichung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.